

## Antrag

der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ oder vergleichbarem Förderbedarf und ihre Familien besser unterstützen: Ganztägige Betreuung ermöglichen**

Der Landtag stellt fest:

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es an der Zeit, behinderten Menschen gleiche Rechte und Chancen zu garantieren, wie nichtbehinderte Menschen sie selbstverständlich genießen. Viele Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ oder vergleichbarem Förderbedarf brauchen eine ganztägige Betreuung. Insbesondere für betroffene ältere Kinder und Jugendliche ist die aber nicht in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gewährleistet. Dies bedeutet nicht nur für die Kinder und Jugendlichen selbst eine Einschränkung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auch ihre Eltern sind dadurch beruflich stark eingeschränkt bzw. müssen ihren Beruf ganz aufgeben.

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ oder vergleichbarem Förderbedarf umfassend zu erheben und dem Landtag darüber bis Ende des Jahres 2018 zu berichten und ihm geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes oder durch Änderung des Kindertagesstättengesetzes - vorzuschlagen, um für diese Kinder und Jugendliche unabhängig vom Alter echte Teilhabe durch eine ganztägige Förderung und Betreuung - einschließlich der Ferienzeiten - zu gewährleisten und deren Eltern so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

#### Begründung:

Klassen oder Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bieten zwar grundsätzlich einen Ganztagsbetrieb an - allerdings nur im Umfang von mindestens sieben Zeitstunden an vier Wochentagen und mindestens fünfeinhalb Zeitstunden an einem weiteren Wochentag. Dieser Umfang des Ganztagsbetriebs bleibt hinter dem Angebot in anderen Bundesländern (zum Beispiel Berlin) zurück und ist in keinem Fall ausreichend, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Insbesondere in den Ferienzeiten entsteht eine Betreuungslücke.

Wie alle Kinder haben auch Kinder mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ oder vergleichbarem Förderbedarf in Brandenburg einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Dieser aber endet (spätestens) nach Abschluss der sechsten Schuljahrgangsstufe (bzw. der Primarstufe an Förderschulen/Förderklassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“) - also in der Regel ab dem 13. Lebensjahr. Danach sind sie auf die Leistungen der Sozialleistungsträger angewiesen. Deren Dienste sind aber in einzelnen Regionen des Landes Brandenburg nicht umfassend genug, um diese Betreuungsbedarfe adäquat abzudecken oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für deren Eltern zu gewährleisten.

Diese fehlende Betreuungsabdeckung von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ oder vergleichbarem Förderbedarf ist eine seit längerem bekannte Lücke. Während das Land Berlin in der Sonderpädagogikverordnung eine Regelung getroffen hat, die eine Betreuung bis zum Verlassen der Schule regelt, werden Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ oder vergleichbarem Förderbedarf im Land Brandenburg in der Hortbetreuung Kindern ohne Förderbedarfe gleichgestellt. Angesichts des stärkeren Förderbedarfs von Kindern mit Behinderung ist dies eine Benachteiligung für die betroffenen Kinder und Eltern. Dabei fordert das Bundesteilhabegesetz, das gerade landesrechtlich umgesetzt werden soll, einen Paradigmenwechsel: Die Bedarfe der Menschen mit Behinderung werden in den Mittelpunkt gestellt. Das bedeutet ganz konkret, Teilhabeleistungen dürfen sich nicht mehr an sozialhilferechtlichen Maßstäben, sondern am menschenrechtlich gebotenen Ziel der vollen und gleichberechtigten Teilhabe orientieren. Auch hierauf begründet sich eine landeseinheitliche Regelung für die Hortbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ oder vergleichbarem Förderbedarf. Wenn es darum geht, kein Kind zurückzulassen, ist die Hort- und Ferienbetreuung dieser Kinder eine überfällige Regelungslücke, die geschlossen werden muss.